



Brüssel, den 18. März 2019
(OR. en)

7640/19

MI 270
ENT 80
COMPET 264
DELACT 79

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. März 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 2030 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.3.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf den Widerstand gegenüber Windlasten für Außenjalousien und Markisen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 2030 final.

Anl.: C(2019) 2030 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.3.2019
C(2019) 2030 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.3.2019

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und
des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf den Widerstand
gegenüber Windlasten für Außenjalousien und Markisen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates¹ sieht zwei Hauptoptionen zur Festlegung der Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten vor. Nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 60 Buchstabe f kann dies durch delegierte Rechtsakte der Kommission erfolgen, während nach Artikel 27 Absatz 2 dafür auf der Grundlage eines geänderten Mandats harmonisierte Normen verwendet werden können. Nach Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 verwenden die europäischen Normungsgremien, wenn die Kommission solche Leistungsklassen festgelegt hat, diese Klassen in den harmonisierten Normen.

In Übereinstimmung mit der Definition in Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist unter „Leistungsklasse“ eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts zu verstehen, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird. Somit wird in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 mit Leistungsklasse stets eine bestimmte Bandbreite eines bestimmten Leistungsverhaltens eines Produkts bezeichnet.

Darüber hinaus werden mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, im Gegensatz zum Vorgänger-Rechtsakt, der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, nicht mehr verschiedene Gruppen von Klassen nach ihrem Ursprung differenziert. Alle Leistungsklassen sind daher gleichermaßen zu betrachten und anzuerkennen, ungeachtet dessen, ob sie von der Kommission oder von den europäischen Normungsgremien festgelegt wurden.

Außerdem müsste die gesamte Einstufung der Leistung in Klassen auf einer unbegrenzten Skala vollzogen werden, die für die von der betreffenden Norm abgedeckten Produkte alle denkbaren Leistungsstufen in Bezug auf ein bestimmtes wesentliches Merkmal enthält. Andernfalls würde zugleich ein Schwellenwert für die Leistung eingeführt.

Die europäische Produktnorm EN 13561 über Markisen und die für sie geltenden Leistungs- und Sicherheitsanforderungen war vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) erstmals 2004 angenommen und 2008 geändert worden. Sie enthält Klassifizierungen für die Leistung der durch sie abgedeckten Produkte, insbesondere hinsichtlich ihres Widerstands gegenüber Windlasten, wobei vier Leistungsklassen eingeführt wurden.

Den vorliegenden Informationen zufolge sind die derzeitigen Klassen nicht für alle verfügbaren Produkte ausreichend, da in jüngster Zeit in diesem Bereich neue Arten von Produkten, die einen höheren Widerstand gegenüber Windlasten als zuvor aufweisen, entwickelt wurden. Die Anwendung der vorhandenen Klassen kann in einigen Fällen auch zu Sicherheitsproblemen im Zusammenhang mit der Befestigung der Produkte führen. Aus diesen Gründen müsste die Klassifizierung der betreffenden Leistung erweitert und entsprechend den verschiedenen von der Norm EN 13561 abgedeckten Produkt-Unterfamilien differenziert werden: Aufgrund der Widerstandsfähigkeit von Befestigungssystemen wären für Gelenkarmmarkisen nur drei Klassen zweckmäßig, und die drei zusätzlichen Klassen

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

wären, im Vergleich zu den vier bestehenden Klassen, nur auf Außenjalousien mit seitlichen Führungsschienen und für Pergolamarkisen anwendbar.

Diese Ziele sollen erreicht werden, indem drei weitere Klassen für das wesentliche Merkmal „Widerstand gegenüber Windlasten“ der Klassifizierung hinzugefügt werden, die in der Norm EN 13561 in der vom CEN im März 2016 veröffentlichten Fassung enthalten ist, und indem bei der Anwendung der Klassen zwischen den von dieser Norm abgedeckten Produkt-Unterfamilien differenziert wird, insbesondere in Bezug auf Gelenkarmmarkisen, Außenjalousien mit seitlichen Tuchführungsschienen und Pergolamarkisen. Für die derzeit bestehende Klassifizierung anderer Arten von Markisen, vertikalen Rollläden, Markisoletten und Insektenschutzgittern bringt die neue Fassung der Norm EN 13561 keine Änderung mit sich.

Da gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die Einführung solcher neuer Klassifizierungen in eine harmonisierte Norm durch die europäischen Normungsgremien selbst ein neues geändertes Mandat erfordert und dieses nicht erteilt wurde und mehr Zeit in Anspruch nehmen würde, wurde diese Delegierte Verordnung als der günstigere Weg erachtet.

Es wurde nicht als angebracht angesehen, weitere, in der Norm EN 13561 enthaltene Leistungsklassifizierungen in den Geltungsbereich der Verordnung aufzunehmen, da nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 solche in harmonisierten Normen, deren Fundstelle gemäß der Richtlinie 89/106/EWG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, enthaltenen Klassifizierungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 als anwendbar gelten, ohne dass weitere Maßnahmen notwendig werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Entwurf der Delegierten Verordnung wurde in der Sitzung der Beratungsgruppe für Bauprodukte am 14. Juni 2016 erörtert und zwischen dem 31. Mai und dem 28. Juni 2016 auch Sachverständigen zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Zuvor haben alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Sachverständige für eine Teilnahme zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger konsultiert. Die in der Beratungsgruppe erörterten und für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen wurden gemäß der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen und die danach bei der Kommission eingegangenen Beiträge wurden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Entwurfs des vorliegenden Rechtsakts für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

Er wurde vom 31. Oktober 2018 bis zum 28. November 2018 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, sodass die Öffentlichkeit sich dazu äußern konnte, und der WTO vom 7. November 2018 bis zum 6. Januar 2019 notifiziert; zwei Interessenträger äußerten sich dazu. Ein Interessenträger äußerte sich zu einem technischen Aspekt, der im Zusammenhang mit dem Normungsauftrag behandelt werden sollte, was für den Delegierten Rechtsakt nicht von Belang ist. Der andere Interessenträger erklärte, dass die Klasse 3 keine Obergrenze erhalten sollte, was sich aber in Verbindung mit der folgenden Klasse 4 als unzutreffend herausstellt; daher war diese Stellungnahme auch nicht relevant.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Einklang mit Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt werden. Nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 60 Buchstabe f kann dies über den Erlass delegierter Rechtsakte der Kommission erfolgen. Nach Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 verwenden die europäischen Normungsgremien, wenn die Kommission solche Leistungsklassen festgelegt hat, diese Klassen in den harmonisierten Normen.

Nach Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist unter „Leistungsklasse“ eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts zu verstehen, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird. Verschiedene Arten von Klassen werden in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht unterschieden. Alle Leistungsklassen sind daher gleichermaßen zu beachten und anzuerkennen, ungeachtet dessen, ob sie von der Kommission oder von den europäischen Normungsgremien festgelegt wurden.

Da gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die Einführung neuer Leistungsklassifizierungen in harmonisierten Normen durch die europäischen Normungsgremien voraussetzt, dass ihnen neue geänderte Mandate erteilt werden, was jedoch unterblieben ist, wurde es für zweckmäßiger erachtet, diese Delegierte Verordnung zu erarbeiten.

Deshalb sollten die Delegierte Verordnung angenommen und so neue Leistungsklassen für Außenjalousien und Markisen gemäß der europäischen Norm EN 13561 festgelegt werden.

Mit der Delegierten Verordnung wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Sie beseitigt gewisse Schwierigkeiten, die durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 bei der Einrichtung von Klassifizierungssystemen für die Leistung von Bauprodukten entstehen, und kann daher als vorteilhaft für das gesamte europäische Baugewerbe eingeschätzt werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU)/... DER KOMMISSION

vom 14.3.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf den Widerstand gegenüber Windlasten für Außenjalousien und Markisen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates², insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die europäische Norm EN 13561 über Markisen war vom Europäische Komitee für Normung (CEN) erstmals 2004 angenommen und 2008 geändert worden. Sie enthält vier Leistungsklassen für Außenjalousien und Markisen, insbesondere hinsichtlich des Widerstands dieser Produkte gegenüber Windlasten.
- (2) Die in der Norm EN 13561 festgelegten Klassen sind nicht ausreichend für die derzeit auf dem Markt erhältlichen Produkte. Die neuesten Produkte weisen einen höheren Widerstand gegenüber Windlasten auf als ältere Produkte. Die Anwendung der vorhandenen Klassen kann in einigen Fällen zu Sicherheitsproblemen im Zusammenhang mit der Befestigung der Produkte führen.
- (3) Es ist daher erforderlich, der in der Norm EN 13561 enthaltenen Klassifizierung drei weitere Klassen für den Widerstand gegenüber Windlasten hinzuzufügen. Es ist ferner erforderlich, bei der Anwendung der Klassen zwischen den von dieser Norm abgedeckten Produkt-Unterfamilien zu differenzieren, insbesondere in Bezug auf Gelenkarmmarkisen, Außenjalousien mit seitlichen Tuchführungsschienen und Pergolamarkisen.
- (4) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können Leistungsklassen in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten entweder von der Kommission oder von einem europäischen Normungsgremium auf der Grundlage eines geänderten und von der Kommission erteilten Mandats festgelegt werden. Aufgrund der Notwendigkeit, zusätzliche Leistungsklassen so bald wie möglich

²

ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

festzulegen, sollten die neuen Leistungsklassen von der Kommission festgelegt werden. Nach Artikel 27 Absatz 2 der genannten Verordnung sind diese Klassen in harmonisierten Normen zu verwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es werden Leistungsklassen für Außenjalousien und Markisen in Bezug auf den Widerstand gegenüber Windlasten gemäß dem Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.3.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*